

Das Schrems II-Urteil aus der Perspektive einer Datenschutzbehörde



Virtuelle Veranstaltung:
Ein halbes Jahr nach dem
Privacy Shield –
was müssen Unternehmen
aus Schleswig-Holstein jetzt
wissen und tun?

Mittwoch, 03.02.2021, 15:00 – 17:00
per ZOOM

Veranstalter: **DiWiSH**
DIGITALE WIRTSCHAFT
SCHLESWIG-HOLSTEIN
CLUSTERMANAGEMENT

Wirtschaftsförderung
LÜBECK GmbH

WT.SH
Wirtschaftsförderung
und Technologiepartner
Schleswig-Holstein GmbH

Marit Hansen – 3. Februar 2021



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

~~Safe Harbor, Privacy Shield, ... was noch?~~

Grenzüberschreitender Datentransfer – die Datenschutzsicht

- Innerhalb EU / EWR: kein Problem
- In Staaten mit Angemessenheitsbeschluss: kein Problem
- In „unsichere Drittstaaten“:
 - Spezifisch USA: vor 16.07.2020 Privacy Shield
 - Standarddatenschutzklauseln
 - Binding Corporate Rules: speziell ausgehandelt für Konzerne, genehmigt von Datenschutzaufsicht
 - Einzelfall-Ausnahmen nach Art. 49 DSGVO

Hinweis Art. 49-Ausnahmen

Ausnahmen für bestimmte Fälle

- Einwilligung, Art. 49 Abs. 1 (a) DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO
- Vertrag, Art. 49 Abs. 1 (b) DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO
- (...)

→ Erfasst sind nur **einzelne Übermittlungen** personenbezogener Daten.

Hinweis Standarddatenschutzklauseln

Geeignete Garantien

Keine besondere Genehmigung bei geeigneten Garantien

Standarddatenschutzklauseln

- zwischen Verantwortlichen*):
Beschluss 2001/497/EG (15.06.2001) und
Beschluss 2004/915/EG (27.12.2004)
- zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter:
Beschluss 2010/87/EU (05.02.2010)

Gesamtschuldnerische
Haftung

Einzel-Haftung
(dt. DSB: nicht für HR)

*) Unterschiede: in Haftung, Bindung an aufsichtsbehördliche Hinweise und Gestaltungs-/Ergänzungsspielräumen

Hinweis Standarddatenschutzklauseln

Geeignete Garantien

Künftig: neue SDK

Beispiel: Standarddatenschutzklauseln gem. Beschluss 2010/87/EU

Klausel 5: Garantie des Datenimporteurs, dass er seines Wissens **keinen Gesetzen unterliegt**, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen

Berechtigungen des Datenexporteurs bei Verstößen:
Aussetzung der Datenübermittlung/Rücktritt vom Vertrag

In wessen Feld liegt der Ball?



Bild: SeppH via Pixabay

DS-Aufsicht

Viele Bälle, viele Felder!

EU-Kommission: neue SDK

EU-Kommission:
Verhandlungen mit den USA



Bild: Gerhard G. via Pixabay

Unternehmen & Behörden

DS-Aufsicht

Europa: digitale
Souveränität

Zu tun – Rechenschaftspflicht

- ❑ „**Inventarisierung**“: prüfen, ob Dienstleister aus Drittstaaten mit Transfer personenbezogener Daten eingebunden werden
- ❑ Wenn ja:
 - ❑ **Rechtsgrundlage?**
 - ❑ Nicht: Privacy Shield
 - ❑ Standarddatenschutzklauseln: ob Verträge wirklich erfüllt; ggf. **weitere Maßnahmen** treffen (z.B. zum Schutz der Daten)
 - ❑ Im Einzelfall Art. 49 DSGVO?
- ❑ Bei **Unsicherheiten**
(auch wenn der Dienstleister nicht (angemessen) reagiert):
 - ❑ Prüfen, ob der Dienst wirklich erforderlich ist:
 - ❑ Wenn ja: Dienstleister austauschen
 - ❑ Wenn nein: Dienst(leister) nicht mehr einbinden

Zu tun – weiterer Blick

- ❑ **Maßnahmen treffen oder einfordern:**
 - ❑ In den eigenen Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten und in Datenschutzerklärungen auf der Webseite nachbessern, wenn erforderlich (z.B. weil Privacy Shield dort steht)
 - ❑ Personenbezogene Daten über den gesamten **Lebenszyklus** im Blick haben (insbes. auch Metadaten)
 - ❑ Datenabfluss an Dienstleister technisch deaktivieren oder stoppen (z.B. Telemetriedaten von Office-Produkten)
 - ❑ **Verschlüsselung** (Daten immer noch personenbezogen!)
 - ❑ **Datentrennung**, z.B. per Treuhänder-Lösungen
 - ❑ **Anonymisierung**

- ❑ **Nicht nur an USA denken**, sondern auch Dienstleister in anderen unsicheren Drittstaaten in den Blick nehmen.

Links zum Weiterlesen

- FAQ Schrems II:
https://edpb.europa.eu/news/news/2020/european-data-protection-board-publishes-faq-document-cjeu-judgment-c-31118-schrems_de
- Zusätzliche Maßnahmen:
https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/recommendations-012020-measures-supplement-transfer_de
- Zu den neuen Standarddatenschutzklauseln:
 - https://edpb.europa.eu/news/news/2021/edpb-edps-adopt-joint-opinions-new-sets-sccs_en
 - https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/edpbedps-joint-opinion/edpb-edps-joint-opinion-22021-standard_en
 - https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/edpbedps-joint-opinion/edpb-edps-joint-opinion-12021-standard_en

Prüfschema Drittstaatentransfers

Datentransfers prüfen

Prüfung der Datenverarbeitung in Bezug auf Übermittlung in Drittländer (Nicht-EWR-Staaten) bzw. dortige Offenlegung

Vorliegen Angemessenheitsbeschluss

Wenn ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, kann der Datentransfer ins Drittland durchgeführt werden.

Prüfung des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses

Schutzniveau im Drittland: Einzelfallanalyse

Prüfung, ob auf die übermittelten personenbezogenen Daten im Drittland beim Zugriff durch Sicherheitsbehörden ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau besteht (für die USA vom EuGH verneint). Dabei sind die jeweiligen konkreten Umstände der Datenübermittlung einzubeziehen.

Prüfung Schutzmechanismus

Prüfung des gewählten Schutzmechanismus nach Kapitel V DSGVO im Hinblick auf ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau. Die Prüfung muss berücksichtigen, dass im konkreten Schutzmechanismus, z.B. in Standard-Datenschutzklauseln oder in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules) enthaltene, durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe im Drittland auch durch wirksame Mechanismen praktisch zur Verfügung stehen müssen.

Definierung zusätzlicher Maßnahmen

Wenn die Prüfung des Schutzmechanismus ergibt, dass er ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau herstellt, kann der Datenstransfer durchgeführt werden.

Wenn die Prüfung des Schutzmechanismus ergibt, dass er allein kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau sicherstellen kann, müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Dieses hat der EuGH für Datentransfers in die USA bereits festgestellt. Zusätzliche Maßnahmen können grundsätzlich auf technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Ebene eingesetzt werden. Hinweis: Eigenständige vertragliche Lösungen bedürfen als ad-hoc-Klauseln einer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Änderungen an Standard-Datenschutzklauseln behalten ihre Genehmigungsfreiheit nur, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zum Inhalt der erlassenen Standard-Datenschutzklauseln stehen.

Implementierung zusätzlicher Maßnahmen

Definierte zusätzliche Maßnahmen müssen umgesetzt werden, also auch wirksam und praktisch zur Verfügung stehen.

Ausnahmen nach Art. 49 DSGVO

Artikel 49 DSGVO beinhaltet als Abweichung vom Regelverbot der Übermittlung in Drittstaaten ohne angemessenes Datenschutzniveau einen strengen Ausnahmecharakter.

Dokumentation

Die strukturierte Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Datentransfers in Drittländer muss so dokumentiert sein, dass die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Bestimmung des Kapitel V der DSGVO prüfen kann. Sofern ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten geführt wird, müssen Änderungen in dieses eingetragen werden.
Erfüllung/Anpassung der Pflichten zur Transparenz (z.B. Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO)

Meldung an die Aufsichtsbehörde

Besteht die Absicht, den Datentransfer trotz Feststellung eines im Wesentlichen nicht gleichwertigen Schutzniveaus im Drittland unzulässiger Weise fortzuführen, besteht eine Pflicht zur Meldung an die Aufsichtsbehörde.